

Satzung der Stadt Löbau zur Benutzung der Kindertagesstätten

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SGVBl., S. 55) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 03.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagesstätten

Die Stadt Löbau unterhält folgende Kindertagesstätten:

- Kindertagesstätte Löbau Ost, Haydnstrasse 2-4
Betreuungsalter: 1 Jahr bis 4. Klasse, Förderhort 1. bis 6. Klasse
- Schulhort Kittlitz
Betreuungsalter: 1. Klasse bis 4. Klasse, Förderhort 1. bis 6. Klasse

§ 2 Aufnahme

1. Alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kindergarten (§ 3 Abs. 1 SächsKitaG)
2. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist bei der Stadt Löbau zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheiden die Leiterinnen in Abstimmung mit der Stadt Löbau.
Mit den Personensorgeberechtigten wird bei der Aufnahme des Kindes ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Es können unterschiedliche Betreuungszeiten vertraglich vereinbart werden.
3. Auswärtige Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist durch den Personensorgeberechtigten in der Regel sechs Monate im voraus zu stellen. Die Wohnsitzgemeinde ist ebenfalls durch den Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren. Auf § 4 des SächsKitaG wird verwiesen.
4. Im Rahmen der verfügbaren Kapazität können für eine befristete Zeit (max. 5 Tage im Monat) Kinder, die nicht in der Kindertagesstätte angemeldet sind, eine tageweise Betreuung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leiterin der Kindertagesstätte und erfolgt in Absprache mit der Stadt Löbau. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Elternbeiträge

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge gemäß der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen bei Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Kindertagesstätten“ erhoben.
2. Verpflegungskosten werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
3. Die Personensorgeberechtigten erhalten über die Festsetzung des Elternbeitrages laut Betreuungsvertrag einen Bescheid.
4. Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist am 01. eines jeden Monats im voraus fällig.
5. Bei Aufnahme und Ausscheiden des Kindes im laufenden Monat ist der volle Beitrag zu entrichten.

6. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten, bei Fehlen eines Kindes (Krankheit, Urlaub) bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.
Bei Erkrankung des Kindes ab 15 zusammenhängenden Arbeitstagen wird auf Antrag mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine Ermäßigung des monatlichen Elternbeitrages um 50 % gewährt.
7. Bei einem Zahlungsrückstand von zwei Monaten erlischt der Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz.
8. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises) einen Antrag zur Übernahme des Elternbeitrages zu stellen. (§ 90, Abs.3 KJHG)

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

1. Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte (außer Hort) durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 4 Wochen sein.
2. Weiterhin ist nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, dann haben die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
3. Die Leiterin der Kindertagesstätte achtet auf die termingerechte Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen des Gesundheitsamtes des Landkreises. Das Gesundheitsamt führt in der Einrichtung jährlich für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorischen und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch.

§ 5 Benutzung der Kindertagesstätten

1. Die Einrichtungen sind mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Ost	Montag – Freitag	6.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Schulhort Kittlitz	Montag – Freitag sowie	6.30 Uhr bis 07.30 Uhr 10.00 Uhr bis 16.45 Uhr
	Schulhort in den Ferien	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2. Vorübergehende Schließungen der Einrichtungen werden durch die Leiterin der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
4. Bei unvorhergesehener Abwesenheit des Kindes ist die Leiterin bzw. Gruppenleiterin unter Angabe des Grundes bis 7.30 Uhr zu informieren.
5. Stellt die Erzieherin die Krankheit eines Kindes fest, werden die Personensorgeberechtigten umgehend benachrichtigt, in dringenden Fällen wird der Arzt verständigt.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen.

6. Beschäftigte der Kindertagesstätten sind nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten erteilt und die Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte eine Ermächtigung für die Verabreichung der Medikamente geben.
7. Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Läusen dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Wiederaufnahme des Kindes erfolgt nur nach Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. In der Kindertagesstätte ist ein Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz einsehbar.
Der erneute Besuch der Kindertagesstätte ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

§ 6 Elternmitwirkung

1. Die Personensorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte mit.
2. Die Elternversammlung wählt jährlich den Elternbeirat, der aus mindestens 6 Elternvertretern bestehen soll.
3. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit von Einrichtung und Eltern und ist vor wichtigen Entscheidungen anzuhören.

§ 7 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

1. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind die Erzieherinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherin in der Kindertagesstätte und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch den Abholeberechtigten.
Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg bzw. zur Bushaltestelle obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Abholeberechtigten.
Abholungsberechtigt ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung des Personensorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt ausweisen kann.
Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Leiterin bzw. der Erzieherin eine schriftliche Erklärung abzugeben.
2. Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte erleiden.
Er besteht:
 - während des Besuchs der Einrichtung;
 - bei Veranstaltungen wie Ausflüge, Wanderungen, Besichtigungen usw. und
 - beim Zurücklegen des mit dem Besuch der Kindertagesstätte zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von der Kindertagesstätte.Bei Körperschäden sind die Kinder beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Für Sachschäden erfolgt die Versicherung über den Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Mitgebrachte Wertgegenstände sind nicht versichert.

§ 8 Kündigung

1. Eine Kündigung des Vertrages ist jeweils drei Wochen vor Monatsende möglich und hat schriftlich durch den Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindertagesstätte zu erfolgen. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit der Stadt Löbau entschieden.
2. Die Stadt Löbau kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn u.a.:
 - das Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldigt fehlt,
 - der Elternbeitrag und das Essengeld für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wird,
 - die Elternpflichten entsprechend dieser Satzung zum wiederholten Male nicht beachtet wurden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 04.11.2005

Buchholz
Oberbürgermeister